



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Vogel-Bau GmbH, Dinglinger Hauptstraße 28, 77933 Lahr beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb einer bestehenden Umschlaganlage am Rhein für Kies, Sand, und Split auf Schiffe mit einer Anlegestelle sowie einem Diesel-Stromaggregat samt 1.500 l Tankanlage in einer Auffangwanne. Die Anlage nimmt eine Fläche von ca. 500 m² ein und befindet sich bei Rhein-km 272,580 auf der Gemarkung der Gemeinde Schwanau-Ottenheim. Sie dient der Verladung von ca. 150.000 t/a. Die Anlieferung des Materials erfolgt aus dem benachbarten Kieswerk mit LKW über einen bestehenden gemeindeeigenen Weg. Das Material wird in einem Vorratssilo (Schüttrichter) zwischengelagert und anschließend über ein Förderband auf Schiffe verladen. Der Verladevorgang dauert zwischen 5 - 9 h, max. 1 Mal wöchentlich für ca. 50 Schiffs Transporte/a. Aufgrund der inzwischen geltenden Bestimmungen für den sicheren Landgang ist das Hinzufügen einer neuen Schiffszugangstreppe erforderlich.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis war bis 31.12.2019 befristet. Die neu beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erstreckt sich auf den bisher genehmigten Umfang des Betriebs. Dieser wird zurzeit im Rahmen einer Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG fortgeführt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist für den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG notwendig. Diese allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

- **Umweltverschmutzung, Belästigungen**

Beim Verladegut handelt es sich nicht um wassergefährdende Stoffe. Die Verladung erfolgt über ein Förderband, dessen Betrieb durch das Personal der Anlage im direkten Kontakt mit dem Schiffspersonal aus dem Verladeturm heraus gesteuert und überwacht wird. Während der Verladung kommt es zeitlich begrenzt zu Staub- und Lärmentwicklung. Zur Verhinderung von Staubemissionen wird das Verladegut nach Bedarf benässt. Das Band kann jederzeit sofort gestoppt werden. Ein relevanter Materialeintrag in das Flussbett ist ausgeschlossen. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen von Schwanau-Ottenheim liegen über 1,5 km entfernt.

- **Abfälle**

Beim Verladevorgang werden keine Abfälle erzeugt. Der Anlagenbetreiber muss gemäß Hafenvorordnung Hausmüll von ladenden Schiffen aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

- **Risiken von Störfälle und Unfällen**

Infolge des Klimawandels ist mit einem verstärkten Auftreten von Extremwetterereignissen mit steigendem Hoch- oder Niedrigwasserrisiko zu rechnen. Dadurch kann es zu Störfällen und Unfällen kommen. Auf der Verladeanlage werden keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen. Das Diesel-Stromaggregat und der sich in einer Auffangwanne befindende 1.500 l Tank stehen in einer vergitterten und überdachten Einhausung. Ein Austritt von Diesel in den Rhein oder unbefugter Zutritt werden dadurch verhindert.

- **Natura 2000 und Schutzgebiete**

- Die Anlage befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ und innerhalb des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl“. Anlage- und Betrieb bestehen bereits, darüber hinaus gehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Das Naturschutzgebiet „Thomasschollen“ befindet sich rd. 60 m östlich. Anlage- und Betrieb bestehen bereits, darüber hinaus gehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Das nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotop „Magerrasen am Rheindamm nordwestlich Ottenheim“ Nr.: 175123172501 liegt rd. 80 m nördlich. Anlage- und Betrieb bestehen bereits, darüber hinaus gehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Mit den infolge des Anlieferungsverkehrs aus dem Kieswerk entstehenden Bewegungsunruhen werden keine über das bisherige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen für Arten aus dem FFH-Gebiet erzeugt.
- Nachts wird die Anlage weder betrieben noch beleuchtet, damit sind Auswirkungen auf Fledermäuse und Insekten ausgeschlossen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 04.11.2020
Regierungspräsidium Freiburg